

Per E-Mail: niehues@rosendahl.de

Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstraße 50
48720 Rosendahl

Datum: 15.09.2007
Unser Zeichen: 15022/06151

RA Stephan Sauer

Sekretariat: Frau Neuperger
Telefon: 02581 92122-455
Telefax: 02581 92122-755
hoppenberg@wolter-hoppenberg.de
sauer@wolter-hoppenberg.de

U. AB / D18, 53093

Beratungsangelegenheit Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues,

wir nehmen Bezug auf den Antrag der SPD-Fraktion, der auch bereits durch einen
Pressartikel vom heutigen Tage allgemein bekannt wurde. Zu dem darin begehrten
strafrechtlichen Vorgehen unsere Einschätzung wie folgt:

Es mag möglich sein, dass der Straftatbestand der Untreue nach § 266 2. Alt. StGB
objektiv erfüllt sein könnte, allerdings bleiben auch gerade auf der subjektiven Tat-
bestandsseite Merkmale, die einer Wertung zugänglich sind. Wir hatten und haben
keinen Auftrag eine strafrechtliche Beurteilung vorzunehmen. Da der Untreuetatbe-
stand zu den schwierigsten Materien des Strafrechtes gehört, bleiben wir dabei kei-
nen Strafvorwurf – und schon gar nicht öffentlich – zu erheben.

Wenn dann würde es sich hier bei einer Untreue auch nicht um ein Antragsdelikt
handeln, so dass ein Strafantrag nicht notwendig ist. Eine Strafanzeige würde genü-
gen, die jedermann erstatten kann. Da grundsätzlich das Legalitätsprinzip nach § 152
Abs. 2 StPO gilt, kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Antrag bzw. Anzeige tätig
werden, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Der Nutzen eines Strafverfahrens für die Gemeinde Rosendahl ist fraglich:

Dies einmal deshalb, da selbst bei einer strafrechtlichen Verurteilung die Gemeinde Rosendahl keinen Cent aus dem Strafverfahren erhalten würde. Dies gewährleistet allein eine fristgerechte Leistungsklage.

Ferner ist auch das Verwaltungsgericht eine unabhängige Instanz, die grundsätzlich dem Untersuchungsgrundsatz nach § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO unterliegt.

Schließlich sind auch für die strafrechtliche Beurteilung die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung sowie des Kommunalabgabengesetzes entscheidend.

Außerdem ergeben sich bei der Schuldfrage erhebliche Unterschiede. Der beamtenrechtlich maßgebliche § 84 LBG lässt grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz genügen, bei der Untreue nach § 266 StGB handelt es sich um ein reines Vorsatzdelikt, wobei nach der strafrechtlichen Judikatur strenge Anforderungen zu stellen sind, in den Fällen des bedingten Vorsatzes und der Unterlassung, wenn der mutmaßliche Täter nicht eigenmützig gehandelt hat.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Aspekte raten wir Ihnen von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen.

Sollte das Verwaltungsgericht im Verfahren über die zu erhebende Leistungsklage zu der Auffassung gelangen, dass sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, kann das Gericht die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens gem. § 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 149 Abs. 1 ZPO anordnen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gerichts. Die eigene Beweiswürdigung des Gerichtes und die Unverbindlichkeit des Strafurteils für das Verwaltungsgericht bleiben aber auch nach erfolgter Aussetzung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Sauer'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Stephan Sauer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht